



Brüssel, den 20. Mai 2016
(OR. en)

8960/16

JAI 389
DROIPEN 86
COPEN 153

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	6526/3/16 REV 3 COR 1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines informellen europäischen Netzes für die Rechte der Opfer – Annahme

1. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 25. Oktober 2012 die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten angenommen; nach Artikel 26 Absatz 1 dieser Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Wahrnehmung der in der Richtlinie und im einzelstaatlichen Recht festgelegten Rechte der Opfer durch diese Opfer zu verbessern.
2. Aufgrund dessen hat der Vorsitz einen Entwurf von entsprechenden Schlussfolgerungen vorgelegt. Der Entwurf dieser Schlussfolgerungen ist von der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" am 16. März und 27. April 2016 geprüft worden.

3. Im Anschluss an diese Prüfung sind weitere Formulierungsvorschläge vorgelegt worden; die Vorschläge aus der letzten Sitzung der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" vom 27. April 2016 wurden den Delegationen am 4. Mai 2016 zur Zustimmung im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung unterbreitet, das ohne Eingang von Bemerkungen abgeschlossen wurde.
4. Sodann wurde Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Text erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf der Schlussfolgerungen zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme vorzulegen.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für die Rechte der Opfer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN ANERKENNTNIS, dass die Opfer von Straftaten in der Europäischen Union ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig davon, wo in der Europäischen Union die Straftat begangen wird, das gleiche Maß an grundlegenden Rechten in Anspruch nehmen können und den benötigten Beistand und Schutz auch wirklich erhalten können;

IN BEKRÄFTIGUNG der Bedeutung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten¹ ("Opferschutzrichtlinie");

UNTER HINWEIS darauf, dass die Stellung von Opfern auch mit anderen Instrumenten der Europäischen Union gestärkt wird, insbesondere

- der Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten² ("Entschädigungsrichtlinie"),
- der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung³ und
- der Verordnung 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen⁴;

UNTER VERWEIS auf den Bericht "Opfer von Straftaten in der EU: Umfang und Art der Unterstützung für Opfer" der Agentur für Grundrechte vom 9. Januar 2015;

¹ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

² ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15.

³ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

⁴ ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4.

UNTER HINWEIS darauf, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch untereinander im Hinblick auf einen verbesserten Zugang der Opfer zu den in der Opferschutzrichtlinie, der Entschädigungsrichtlinie und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Rechte der Opfer niedergelegten Rechten zu erleichtern;

UNTER HINWEIS auf die Notwendigkeit, die Opfer des Terrorismus zu unterstützen, und auf die am 24. März 2016 angenommene gemeinsame Erklärung der für Justiz und Inneres zuständigen Minister der EU und der Vertreter der EU-Organe zu den Terroranschlägen vom 22. März 2016 in Brüssel, in der die Bedeutung des Informationsaustauschs hervorgehoben wird;

IN ANERKENNUNG, wie wichtig es ist, dass die Bürger darauf vertrauen, dass ihre Regierungen und die Europäische Union selbst die von den Gesetzgebungsorganen der EU vereinbarten Maßnahmen auch tatsächlich umsetzen –

richtet daher ein Europäisches Netz für die Rechte der Opfer auf folgender Grundlage ein:

A. Ziele, Zwecke und Aufgaben

1. Das Europäische Netz für die Rechte der Opfer (im Folgenden "Netz") wird mit dem Ziel geschaffen, die Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Rechte der Opfer zu befördern und bei der Umsetzung zu helfen und gegebenenfalls mögliche Bereiche des Besitzstands der EU auf diesem Gebiet, in denen Verbesserungsbedarf besteht, vorzuschlagen. Es sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Rechte der Opfer verantwortlich sind, erleichtern und zu deren Verbesserung beitragen, damit die Opfer einen besseren Zugang zu ihren Rechten erhalten.

2. In diesem Zusammenhang sollte das Netz insbesondere Folgendes erleichtern und verbessern:
- die Beratungen über die Herausforderungen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Rechte der Opfer⁵;
 - den Austausch von bewährten Verfahren und anderen relevanten Erfahrungen wie etwa in Bezug auf das Recht der Opfer auf individuelle Bewertung ihrer besonderen Schutzbedürfnisse und auf Zugang zu Informationen;
 - die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Rechte der Opfer verantwortlich sind, z.B. in grenzüberschreitenden Fällen und im Hinblick auf die Entschädigung von Opfern;
 - die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren, die mit Opfern in Berührung kommen, einschließlich gegebenenfalls der Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie der Zivilgesellschaft.

B. Zusammensetzung

3. Das Netz sollte als Forum für Fachreferenten dienen, die bei den zuständigen Behörden, die in den Mitgliedstaaten für die Rechte von Opfern verantwortlich sind, wie etwa Ministerien, arbeiten. Jeder Mitgliedstaat sollte gemäß seinem nationalen Verfahren einen oder mehrere Vertreter benennen, die an der Arbeit des Netzes teilnehmen.
4. Die Kommission sollte in das Netz eingebunden und zur Teilnahme an allen Sitzungen des Netzes eingeladen werden. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls auch geschlossene Sitzungen des Netzes abhalten.
5. Andere Organe, Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union sowie andere Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, können gegebenenfalls ebenfalls eingeladen werden.

⁵ Richtlinie über die Rechte der Opfer, Entschädigungsrichtlinie, Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung und Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen.

C. Organisation und Finanzierung

6. Das Netz sollte zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Es sollte im Zeitraum zwischen den Sitzungen den Zugang zu Informationen und deren Verbreitung sowie den Kontakt zu anderen Teilnehmern des Netzes sicherstellen, vorzugsweise über eine Website, z.B. das E-Justiz-Portal, oder über andere Kanäle der elektronischen Kommunikation.
7. Das Netz sollte seine Arbeit auf ein Jahresarbeitsprogramm stützen, das im ersten Quartal jedes Jahres von den nationalen Experten im Netz in Absprache mit der Kommission und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ansichten anderer Akteure vereinbart wird.
8. Das vorbereitende Seminar und die ersten drei Sitzungen des Netzes werden durch eine Finanzhilfe für Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Gewalt und Kriminalität im Rahmen des Programms "Justiz" (2014-2020) finanziert.
9. Diese Sitzungen des Netzes werden von einem der an der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe beteiligten Mitgliedstaaten⁶ geleitet und ausgerichtet; der betreffende Mitgliedstaat stellt auch das Sekretariat für das Netz bei dem vorbereitenden Seminar und den ersten drei Sitzungen.

D. Überprüfung und Evaluierung

10. Vor dem Ende der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe für das Netz (Mai 2017) sollten die Mitgliedstaaten in [...] Absprache mit der Kommission die Arbeit und Organisation des Netzes evaluieren, um zu entscheiden, ob das Netz fortzuführen ist und/oder dauerhaft etabliert werden soll.
11. Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die Tätigkeiten des Netzes eventuell weiter finanziert werden sollen. Die Evaluierung des Netzes durch die Kommission im Rahmen der Finanzhilfe für Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Gewalt und Kriminalität bleibt hiervon unberührt.

⁶ FR, IE, NL und SK.